

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Urkundensicherheit zwischen Österreich und Algerien

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Einspruch durch Österreich

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung; Beitritt der Demokratischen Volksrepublik Algerien; Einspruch du

Einbringende Stelle: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Titel des Vorhabens: Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung; Beitritt der Demokratischen Volksrepublik Algerien; Einspruch durch Österreich

| | | | |
|------------------|--|----------------------------------|------------|
| Vorhabensart: | Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung | Inkrafttreten/ Wirksamwerden: | 2026 |
| Erstellungsjahr: | 2026 | Letzte Aktualisierung: | 11.03.2026 |

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Ein Inkrafttreten des Haager Beglaubigungsübereinkommens im Verhältnis zu Österreich am 9. Juli 2026 würde bedeuten, dass die Inlandsbehörden mit der Anbringung der Apostille durch die zuständige Behörde in Algerien ohne weitere Kontrolle von der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Dokuments ausgehen müssten. Dies würde besonders im Personenstandswesen, in der Passausstellung, bei Einbürgerung und bei der Zulassung zum Studium und Arbeitsmarkt in Österreich ein Risiko darstellen, da seitens der österreichischen Behörden mit der Echtheit der Urkunde auch die inhaltliche Richtigkeit vermutet wird. Mit der Einführung der Apostille fiel die formale Kontrollmöglichkeit durch die örtlich zuständige österreichische Vertretungsbehörde weg. Daher plant Österreich, gegen den Beitritt Algeriens zum Haager Beglaubigungsübereinkommen Einspruch zu erheben.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Urkundensicherheit zwischen Österreich und Algerien

Beschreibung des Ziels:

Durch einen Einspruch gegen den Beitritt Algeriens soll verhindert werden, dass algerische Urkunden, die mit einer Apostille versehen sind, ohne weitere Kontrolle hinsichtlich der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit in Verfahren vor Inlandsbehörden als Beweismittel zugelassen werden. Durch die Beibehaltung der vollen diplomatischen Beglaubigung soll für die örtlich zuständige österreichische Vertretungsbehörde eine Kontrollmöglichkeit zur Überprüfung der Urkundensicherheit bestehen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einspruch durch Österreich

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einspruch durch Österreich

Beschreibung der Maßnahme:

Durch den fristgerechten Einspruch der Republik Österreich gegen den Beitritt der Demokratischen Volksrepublik Algerien zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung vom 5. Oktober 1961 wird das Übereinkommen zwischen den beiden Staaten nicht wirksam.

Um sicherzustellen, dass der Einspruch durch die Republik Österreich im Verhältnis zur Demokratischen Volksrepublik Algerien wirksam werden kann, hätte der Einspruch aus völkerrechtlicher Sicht bis zum 22. Jänner 2023 beim Depositarstaat zu erfolgen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der Urkundensicherheit zwischen Österreich und Algerien

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.027

Schema: BMF-S-WFA-v.1.21

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 11.03.2026 11:25:24

WFA Version: 1.4

OID: 5507

B2